

SATZUNG

des Ostthüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.

Vor dem Neutor 3
07743 Jena

§ 1 Name

1. Der Verband ist die Kooperation der Mitglieder (§5) auf regionaler Ebene.
2. Der Verband führt den Namen „Ostthüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V.“

§ 2 Rechtsform und Sitz

1. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Jena. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne der §§21 ff. des BGB.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist es, die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, sozial- und tarifpolitischen Belange des Gewerbes auf Regionalebene wahrzunehmen, die Berufsausbildung zu fördern und die Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
2. Der Verband darf sich nicht politisch, konfessionell und wirtschaftlich betätigen.
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

- a) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz sind oder sich im Gaststätten- oder Beherbergungsgewerbe unternehmerähnlich betätigen.
- b) Die vorübergehende Nichtausübung eines Betriebes ist auf die Mitgliedschaft ohne Einfluss.
- c) Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können Fördermitglieder des Verbandes werden.
- d) Es können andere natürliche und juristische Personen, welche das Hotel- und Gaststättengewerbe fördern wollen, Fördermitglied werden.
- e) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

2.

- a) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes, können auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes Verbandsmitglied oder durch einen im Betrieb tätigen Familienangehörigen ausgeübt werden.
- b) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes kann jeweils nur eine Vollmacht erteilt werden.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen und die Einrichtung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand des Regionalverbandes spätestens 6 Wochen vor Schluss des Kalenderjahres durch Einschreibebrief anzuzeigen,
- b) durch Tod, soweit eine natürliche Person Mitglied ist,
- c) durch Ausschluss, dieser kann bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Regionalvorstand mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss, innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Bei Einspruch eines Mitgliedes über den Ausschluss, entscheidet der Regionalverbandstag mit 2/3 Mehrheit.

- d) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt in den Kreisen der Region. Der Vorstand des Regionalverbandes entscheidet über die Aufnahme gemäß seiner Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Regionalverbandes berechtigt, die Einrichtungen des Regionalverbandes zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Hotel- und Gaststättengewerbes zu fördern und die Aufgaben des Regionalverbandes in jeder Weise zu unterstützen sowie die Beschlüsse des Regionalverbandstages und des Vorstandes auszuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Regionalverband die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen.
4. Die Mitglieder sind zur Aufbringung der etatmäßigen Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionalverbandstages verpflichtet.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Der Regionalverbandstag
2. Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und den Vorsitzenden der Kreisverbände als Beisitzer. Sollten diese als Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt werden, so kann sein Stellvertreter den Beisitz einnehmen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende und Stellvertreter vertreten den Verband im Außenverhältnis. Im Falle einer Verhinderung des Vorstandes, die keinen Nachweis bedarf, tritt an seine Stelle ein Beisitzer. Der Vorstand ist stets allein vertretungsberechtigt.
4. Ist der Stellvertreter oder ein Beisitzer an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung dringend verhindert, so kann er von einem Bevollmächtigten seines Kreisverbandes im Stimmrecht vertreten werden.

Der Bevollmächtigte muss dem Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes angehören.

5. Der Vorsitzende wird vom Regionalverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl erfolgen.
6. Wenn nach zweimaliger erfolgloser Abstimmung keine Entscheidung über einen Beschlussgegenstand getroffen wurde, gilt dieser als abgelehnt.
7. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes, wird im Vorstand ein Nachfolger gewählt.
8. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
9. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder diese fordern.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
11. Der Geschäftsführer des Regionalverbandes ist berechtigt, auf Einladung an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und beratend mitzuwirken.
12. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter, vom Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
13. Einem Vorstandsmitglied kann durch den Vorstand in einem begründeten Fall das Misstrauen ausgesprochen werden. Voraussetzung dafür ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder (eine Vertretung ist nicht möglich). Dem Antrag müssen drei Viertel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9 Regionalverbandstag

1. Der Regionalverbandstag ist die Mitgliederversammlung gemäß §§ 32ff.BGB.
2. Teilnahmeberechtigt am bzw. im Regionalverbandstag sind:
 - a) die Vorstandsmitglieder des Regionalverbandes
 - b) die Vorsitzenden der Kreisvorstände und deren Vertreter (§) (3, 6)
 - c) der Geschäftsführer des Regionalverbandes
 - d) je ein weiteres Mitglied eines Kreisverbandes, wenn dieses für das Amt des Vorsitzenden kandidiert und von seinem Kreisverband nominiert wird.
3. Stimmberechtigt am bzw. im Regionalverbandstag sind:
 - a) die Vorstandsmitglieder des Regionalverbandes

- b) die Vorsitzenden der Kreisverbände und deren ausgewiesene Vertreter (für je angefangene 100 Einzelmitglieder 1 Vertreter)
4. Wählbar am bzw. im Regionalverbandstag sind:
- a) für das Amt des Vorsitzenden alle unter § 9 Absatz 2 genannten Personen mit Ausnahme der 1. Vorsitzenden der Kreisverbände sowie der Geschäftsführer.
 - b) für das Amt des Kassenprüfers alle unter § 9 Absatz 2 genannten Personen mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder des Regionalverbandes sowie der Geschäftsführer.
5. Der Vorsitzende oder sein jeweiliger Stellvertreter beruft auf Beschluss des Vorstandes den Regionalverbandstag unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Tagungsortes.
6. Der Regionalverbandstag ist mindestens alle zwei Jahre, und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Berufung des Regionalverbandstages soll in der Regel mindestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich erfolgen. Es genügt Aufgabe der Post.
7. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss ein außerordentlicher Regionalverbandstag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen.
8. Anträge zum Regionalverbandstag sind mindestens sechs Wochen vor dem Regionalverbandstag einzureichen und zu begründen.
9. Jeder satzungsgemäß einberufene Regionalverbandstag ist beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sowie in § 13 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
10. Der Regionalverbandstag entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes, Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
 - c) Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen oder Rechtsgeschäfte über dringliche Belastung von Grundvermögen,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Erlass oder Änderung des Satzung,
 - g) Wahl des Vorsitzenden,
 - h) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung des Verbandes und Verwendung des vorhandenen Vermögens.

11. Die Sitzung des Regionalverbandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
12. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Leiter, vom Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführung des Regionalverbandes

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
Über die Anstellungsbedingungen entscheidet der Vorstand.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und dem Regionalverbandstag für die gewissenhafte Erledigung seiner Pflichten verantwortlich. Er hat die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu seiner Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

§ 11 Bildung von Ausschüssen

1. Soweit die Bildung von Fachgruppen und Ausschüssen notwendig ist, werden sie errichtet.
2. Die Ausschüsse sind ausschließlich Arbeitsausschüsse mit verbandsinterner Wirksamkeit.
3. Der Vorstand beschließt im Einzelfall, ob der Regionalverbandstag die Reisekosten zu tragen hat.

§ 12 Haushalt und Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes (§4) zu verwenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Regionalverbandstag beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist fällig am ersten Tag des Erhebungszeitraumes.
Erfüllungsort für die Beitragszahlung Jena.
2. Der Regionalvorstand beschließt bis zum 01.03. über den Haushaltsplan des laufenden Jahres des Regionalverbandes.
3. Ergibt die Jahresabschlussrechnung einen Überschuss, so ist dieser im kommenden Jahr als Einnahme zu veranschlagen und zu verrechnen.
4. Der Regionalverbandstag wählt für die Wahlperiode einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
Der Schatzmeister hat gemeinsam mit dem Kassenprüfer jährlich eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen und dem Vorstand und dem

Regionalverbandstag über das Finanzwesen des Verbandes Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Regionalverbandes Ostthüringen kann Nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen.
2. Die Auflösung des Regionalverbandes Ostthüringen e.V. beschließende außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über das vorhandene Vermögen des Regionalverbandes Ostthüringen e.V. mit zwei Drittel Mehrheit der Delegierten.
3. Bei Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung wird eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, die endgültig mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Delegierten entscheidet. Sie kann frühestens mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Sitzung des Regionalverbandtages mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Delegierten.

§ 14 Anwendung

Diese Satzung ist analog in den Kreisen anzuwenden.

Hinweis:

Neue Form der Satzung durch Satzungsänderungen am 16.06.1994, 24.01.1995, 30.07.1997, 4.10.1999 sowie am 07.02.2002.